

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Sie beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (18. 12. 1874) monatlich, einzelne Nummern, sonst vorräthig 25 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Dr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Mühlentempelstr. 8.)

Erscheint jeden Donnerstag, Ausgegeben die halbjährliche Heftzahl oder deren Stamm 20 Hefen.

Beilagegebühren 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Nr. 19.

Inhalt: Königreich Bayern: Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877. (Fortsetzung.) — Königreich Preußen: Ministerial-Erlass, die Beschäftigung ungeriffelter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 30. December 1876. — Verfügung der Königlich Preussischen Regierung zu Magdeburg, das Verfahren bei Schulerlässnissen in Privatschulen betreffend. Vom 12. September 1876. — Königreich Sachsen: Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare. Vom 29. Januar 1877. — Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare. Vom 29. Januar 1877. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 18, Spalte 270.)

VII. Naturkunde.

A. Ziel.

Kenntniß der wichtigsten Formen der drei Naturreiche, vermittelt an hervorhebenden Typen und Familien.

Einblick in das Leben und die Geseze der organischen und unorganischen Natur. Kenntniß des menschlichen Körpers. Kenntniß der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Geseze.

Bemerkung: Der Unterricht in der Naturkunde ist auf allen Stufen möglichst zu veranschaulichen, in der Naturgeschichte durch gute und möglichst große Abbildungen, sowie durch Präparate, in der Naturkunde durch Experimente jederzeit zu unterstützen.

Durch den Unterricht im Seminare sollen die in der Präparandinnenschule gewonnenen Kenntnisse vertieft, ergänzt und erweitert werden.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs

Begriff, Unterschied und Eintheilung der Naturkörper. Inbegriff des Pflanzenreiches. Eintheilung der Pflanzen im Allgemeinen. Hervorhebung besonders wichtiger, nützlicher, schädlicher Pflanzen mit vorzüglicher Berücksichtigung der Kulturgewächse.

II. Präparandinnen-Kurs.

Inbegriff des Thierreiches. Allgemeine Uebersicht der Thierwelt. Hervorhebung besonders wichtiger, durch Bau, Kunsttriebe oder als Hausthiere hervorragender Thiergruppen. Beschreibung des menschlichen Körpers, soweit es der Altersstufe und Fassungskraft der Schülerinuen angemessen ist.

III. Präparandinnen-Kurs.

Inbegriff des Mineralreiches. Allgemeine Uebersicht und Eintheilung der Mineralien. Hervorhebung der für den Gebrauch des Menschen wichtigsten Mineralien, deren Gewinnung und technische Verwendung.

Die für das Leben wichtigsten physikalischen Geseze, in fasslicher und anschaulicher Form vorgeführt.

I. Seminar-Kurs.

a) Naturgeschichte (eine Wochenstunde).

Wintersemester: Naturhistorische Systeme und Klassifikationen der Naturkörper. Zoologie. Bestandtheile des thierischen Körpers, Lebensfunktion, Klassifikation. — Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers.

Sommersemester: Botanik: Bestandtheile der Pflanzen. Inneres und äußeres Leben der Pflanze. Klassifikation.

b) Naturlehre (2 Wochenstunden).

Die mechanischen Erscheinungen an den festen, flüssigen und luftförmigen Körpern. Die Lehre vom Schall.

II. Seminar-Kurs.

a) Naturgeschichte (1 Wochenstunde).

Besondere Naturgeschichte des Mineralreiches, Kennzeichen, Entstehung, Veränderung, Vorkommen der Mineralien. Klassifikation. Grundzüge der Geologie.

b) Naturlehre (2 Wochenstunden).

Die Hauptgeseze über Licht und Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Das Wichtigste aus der Elementarchemie mit Rücksicht auf die Erscheinungen und Bedürfnisse im häuslichen Leben.

VIII. Unterrichts- und Erziehungskunde mit Schulpraxis.

A. Ziel.

Einblick in die Kräfte, Geseze und Funktionen des Seelenlebens.

Kenntniß der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Ueberblick über die Geschichte des Schul- und Erziehungswesens.

Kenntniß der bestehenden Schulordnung.

Verföbigung zur Anwendung der für den Unterricht überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer insbesondere geltenden Grundzüge.

B. Stoffvertheilung.

I. Seminar-Kurs.

Die Grundzüge der Psychologie und Logik als Grundlage für die Erziehungs- und Unterrichtslehre. Im Anschlusse hieran Erziehungs- und allgemeine Unterrichtslehre, Belehrung über die Gesundheitspflege in den Schulen. Aufstellungen beim pädagogischen Schulhalten und kleine Versuche hierin in der Seminarpraxis.

II. Seminar-Kurs.

Die Schulsucht und die spezielle Methodiklehre.

Kurz gefaßte Geschichte der Pädagogik und Methodik. Kurzer Ueberblick über die in Bezug auf das bayerische Volksschulwesen geltenden Vorschriften, Auktoren von Musterlektionen und Unterrichtsbereitstellung in sämtlichen Klassen der Seminarschule.

In den ersten Wochen des Schuljahres haben die Schülerinnen dieses Kurzes dem Unterrichte die Vorbereitungsklasse täglich je 1 Stunde anzuwohnen.

XI. Schönschreiben.

A. Ziel.

Eine einfache, deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Anleitung zur Haltung des Körpers, Lage des Papiers, Haltung und Führung der Feder.

Übungen für die Arm-, Hand- und Fingerbewegung an dem im großen Maßstabe ausgeführten Grundformen der Schriftzeichen. Genetische Entwicklung der deutschen Kurrentschrift und lateinischen Kursivschrift unter Zugrundelegung der Normalschrift mit Anwendung der Taktstreichmethode. Schreiben mit Kreide auf der Wandtafel.

Der Unterricht im Schönschreiben ist auf allen Stufen nicht Einzel-, sondern Klassenunterricht.

An der Wandtafel wird Nichtigkeit oder Unrichtigkeit der Form gemeinsam für Alle nachgewiesen. Der Erwerb genügender Treffsicherheit folgt die Einübung zur Schnellschrift unter Taktung.

Die Handhabung der Schreibdisziplin obliegt dem gesammten Lehrpersonal.

II. Präparandinnen-Kurs.

Wiederholung und Erweiterung der Übungen des ersten Kurzes. Übungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift auf einfachen Linien und ohne Linien. Schreiben mit Kreide auf die Wandtafel.

III. Präparandinnen-Kurs.

Übungen im Schnellschreiben und Fortsetzung der Übungen im Schreiben auf die Wandtafel.

X. Zeichnen.

A. Ziel.

Entwicklung des Formesinnes und Ausbildung der mannlichen Fertigkeit in korrekter Darstellung elementarer Zeichenstoffe.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

Freihandzeichnen: Übung des Auges und der Hand im Zeichnen gerader Linien und geradliniger Figuren und Verzierungsformen. Übung von regelmäßigen Kurven und Spirallinien. Zeichnen der Kapitärbuchstaben.

Der Zeichenunterricht muß in sämtlichen Kurzen in methodischer Weise als Klassenunterricht betrieben werden.

Alle Schülerinnen zeichnen gleichzeitig nach, was auf der Schultafel unter der Hand des Anstalters, die Formbildung u. s. w. erläuternden Lehrers entsteht.

Da die Schülerinnen für die Ertheilung des Massenunterrichtes in diesem Fache befähigt werden sollen, der letztere aber eine technische Gewandtheit im Tafezeichnen voraussetzt, so hat der Lehrer in allen Kurzen der Präparandinnenschule

- die Ausführung der Zeichnungen in großem Maßstabe vorzunehmen;

- das Freihandzeichnen an der großen Schultafel in entsprechendem Turnus zu üben.

II. Präparandinnen-Kurs.

Freihandzeichnen: Zeichnen genetischer Verzierungsformen, stilliciter Blattformen, Ornamentbelle, ausgewählt mit Rücksicht auf die Verwendung zu weiblicher Handarbeit, vorgezeichnet an der Schultafel nach Reliefen oder nach aus Gold oder in Pappe geschnittenen Flachornamenten.

III. Präparandinnen-Kurs.

- Freihandzeichnen: Fortsetzung des Zeichnens der Flachornamente, ausgewählt mit Rücksicht auf die Verwendung zu weiblicher Handarbeit.

- Lineargeichnen: Auftragen, Messen und Theilen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Konstruktion der Dreiecke und Vierecke als Grundlage für geometrische Verzierungsbilde (bandartige Figuren, Banddurchschiebungen u. dgl.)

I. Seminar-Kurs.

- Freihandzeichnen: Zeichnen der einfachsten geometrischen Körper nach entsprechend großen Modellen mit praktischen Erläuterungen über das Wesentlichste der freien Perspektive. — Zeichnen nach Gypsabgüssen einfacher Ornamente, namentlich stilliciter Blumen, Früchte mit leichter Schattengabe zum Verständniß der Form.

- Lineargeichnen: Konstruktion der regelmäßigen Vielecke und regelmäßiger trummer Linien. Zusammenziehung derselben zu symmetrischen Figuren und geometrischen Ornamenten. Verbindung des Freihand- und Lineargeichnens. Ausführung von Randverzierungen zur Umgrenzung eines Quadrates, Kreises, regulären Vielecks, einer Ellipse zc. nach skizzenartigen Andeutungen.

II. Seminar-Kurs.

- Freihandzeichnen: Fortsetzung des Zeichnens nach Gypsabgüssen, einfacher Ornamente, Versuche im Entwurfe von Mustern für Weiß- und Straminfilzerei, Eisenbesatz u. dgl.

- Lineargeichnen: Die Projektion geometrischer Körper und Herstellung ihrer Regie mit Rücksichtnahme auf deren Anwendung zu weiblichen Handarbeiten.

In beiden Seminararten in angemessener Abwechslung: Übung im Zeichnen an der Schultafel und in der Demonstration mittelst Tafel und Vortrag.

XI. Musik.

Ueber die Aufnahme in die einzelnen Kurse des musikalischen Unterrichtes hat nicht das Alter, oder die Schulklasse, in welcher sich die Schülerin befindet, sondern lediglich die Befähigung zu entscheiden. Es darf keine Schülerin einer höheren Unterrichtsstufe beigegeben werden, welche nicht das Benium der nächsttieferen Stufe bewältigt hat. Schülerinnen, welche das Material der ersten Stufe in zwei Jahren nicht bewältigen konnten, sind wegen Talentslosigkeit von dem betreffenden Unterrichte zu dispensiren.

Um die veränderte Formation der Unterrichtsstufen im musikalischen Unterrichte zu ermöglichen, haben die Musikunterrichtsstunden am Schluß oder vor dem Beginne der anderweitigen Schulzeit stattzufinden.

a) Gesang.

A. Ziel.

Die Schülerinnen sollen so weit gefördert werden, daß sie im Stände sind:

- den an eine tüchtige Chorführerin zu stellenden Anforderungen zu genügen,

2) in einer Volksschule gründlichen Unterricht im Gesänge zu erteilen.

Bemerkung: Der Lehrer hat in allen Klassen auf schönen Gesang und reine Intonation, mithin auf Beachtung grober Fehler in der Tongabe (des Nasens, Gaumens- und Kehlklanges) sorgfältig Acht zu haben und von der ersten Stufe an richtiges Athembolen und sinngemäße Phrasirung zu verlangen.

In dem Entwicklungsalter (in der Regel zwischen 14 und 16 Jahren) sollen die Stimmen sorgfältig geschont werden, so daß im Nothfalle die Schullehrerinnen sich auf das Hören beschränken.

B. Stoffvertheilung.

I. Stufe.

Kenntniß des Notensystems und seiner Zeichen. Die ersten Grundzüge der allgemeinen Musiklehre.

C-dur Tonleiter. Uebung derselben zuerst mit der deutschen Bezeichnung, dann auf den Silben la, fa oder do, schließlich mit Anwendung aller sieben italienischen Silben do, re, mi, fa, sol, la, si. Uebung der C-dur Tonleiter mit Bezeichnung jedes Tones durch die entsprechende Ziffer. Beginn der Lehre von den Intervallen. Intervallbildungen der Sekund, Terz und Quart. Anfänge der Rhythmik. Zwei-, drei- und viertheilige Takte. Die in denselben möglichen rhythmischen Bildungen bis zur Zertheilung der Takttheile (exklusive). Rhythmische Accente. Einfache Synopen. Rhythmische Uebungen mit Benutzung der italienischen Silben und mit deutlicher Accentuation. Leichte, einstimmige Uebungsstücke über das angegebene Material. Volksmelodien einfacher Art, ausschließlich in C-dur und insoweit sie über das bisher durchgenommene melodische und rhythmische Material nicht hinausgehen. (Schluß folgt.)

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 30. Dezember 1876.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Die im § 6 der Zirkularverfügung vom 2. Januar 1863 enthaltene und in den § 8 der Zirkularverfügung vom 30. März 1867 aufgenommene Bestimmung, wonach die Beschäftigung ungeprüfter Schulkandidaten nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf, ist in den letzten Jahren nicht immer in vollem Umfange aufrecht erhalten worden, sondern es ist von den königlichen Provinzial-Schulcollegien wiederholt für die bereits getroffene Anordnung erst nachträglich die Genehmigung eingeholt worden. Wenn ich nun auch nicht verkenne, daß die Verpätung der Berichterstattung in solchen Fällen durch die besonderen Umstände verursacht worden und namentlich auch aus dem Vertheben hervorgegangen ist, von der im Interesse der Schulen wie der Kandidaten nicht erwünschten Maßregel möglichst selten Gebrauch zu machen, so muß ich doch Bedenken tragen, dem an mich gerichteten Antrage auf völlige Aufhebung der fraglichen Bestimmung Folge zu geben, da es von Wichtigkeit ist zu wissen, in welchem Umfange von der Aushilfe ungeprüfter Kandidaten in den einzelnen Provinzen Gebrauch gemacht werden muß. Um jedoch den Geschäftsgang den bestehenden Verhältnissen anzupassen und möglichst zu vereinfachen, sehe ich mich veranlaßt, das bisher vorgeschriebene Verfahren in folgender Weise abzuändern. Es ist künftig nicht mehr die Genehmigung für jeden einzelnen Fall vorher nachzusuchen, sondern am Schluß jedes Schulhalbjahres ein Verzeichniß der ungeprüften Schulkandidaten einzureichen, welche

im Verlaufe desselben den einzelnen Anhalten der Provinz zur Aushilfe überwiesen worden sind. Die weitere Bestimmung desselben §., daß eine solche Beschäftigung sich auf höchstens zwei Semester ausdehnen darf, behält auch für die Zukunft ihre Gültigkeit, und eine Abweichung von derselben darf nur mit meiner besonderen, vorher einzuholenden Genehmigung erfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Faß.

In
sämmtliche königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 6320.

Verfügung der königlichen Regierung zu Magdeburg, das Verfahren bei Schulverräumnissen betreffend. Vom 3. November 1873.

Magdeburg, den 3. November 1873.

Ueber das Verfahren bei Schulverräumnissen setzen wir unter Abänderung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1854 — Amtsblatt Seite 134 — die Verpätung und Bestrafung der Schulverräumnisse betreffend, Folgendes fest:

1. Jedes Schulkind bedarf zu einer Verräumnis der Schule, auch auf die kürzeste Zeit, einer Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis ist entweder schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe, oder persönlich durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Lokalschulinspektor nachzusuchen, welcher, sofern die vorgebrachten Gründe genügend befunden werden, die Erlaubnis erteilt, und darauf sogleich den Lehrer durch einen schriftlichen Bericht, der den Vor- und Zunamen des Kindes, sowie die bestimmte Angabe der Zeit, für welche die Erlaubnis erteilt wird und den Grund enthalten muß, davon in Kenntniß setzt.
3. Wenn der Lokalschulinspektor nicht am Scholorte wohnt, so ist in dringenden Fällen die Erlaubnis bei dem Lehrer nachzusuchen, für mehr als zwei Tage kann dieselbe aber nur vom Lokalschulinspektor erteilt werden.
4. Für die Verräumnisse in derjenigen städtischen Schule, an welcher ein Rektor angestellt ist, dem die Leitung der Schule anvertraut ist, wird die Erlaubnis bei diesem nachgesucht. Gesuche zur Verräumnis der Schule, auf längere Zeit als 14 Tage, sind bei dem KreisSchulinspektor anzubringen.
5. Bei Verräumnissen, die durch Krankheit oder andere dringende Ursachen veranlaßt sind, und für welche die Erlaubnis zuvor nicht hat nachgesucht werden können, sind die Gründe für die Entschuldigung sobald als möglich, und spätestens beim Wiedereintritte des Kindes in die Schule dem Lehrer zur Mittheilung an den Lokalschulinspektor anzugeben.
6. Alle dergestalt nicht erlaubte oder als genügend entschuldigt nicht befundene Verräumnisse sind im Sinne der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März 1854 als strafbar zu betrachten.
7. In allen Schulen sind die Verräumnislisten den bisherigen Anordnungen gemäß einzurichten und in denselben alle Verräumnisse, und zwar

- a. entschuldigte und
- b. nicht entschuldigte

ohne Rücksicht auf die Verräumnisursachen von dem Lehrer selbst mit besonderen Zeichen für a. und b. einzutragen, und zwar so, daß jeder verräumte ganze oder halbe Tag bestimmt daraus nachgewiesen werden kann.

8. Die Verräumnislisten sind am Schluß jeder Woche von dem Lehrer in 2 Exemplaren an den Lokalschulinspektor

oder Rektor der Schule abzugeben, welcher dieselben nach Maßgabe der über die erteilten Erlaubnisse der Schulversammlungen von ihm zu führenden Nachweise prüft, mit seinem Revisionsvermerke versehen, und sodann das eine Exemplar an die Ortspolizeibehörde, das andere an den Schulvorstand abgibt.

9. Die Ortspolizeibehörden sind nach Maßgabe der Bestimmungen unserer Polizei-Berordnung vom 1. Mai 1867 und 6. Januar 1869 verpflichtet, in dringenden Fällen sofort, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Empfang der Versammlungen im Wege der vorläufigen Straffestsetzung nach dem Geleße vom 14. Mai 1852 zu erliegen.

10. Die Ortspolizeibehörden haben die Versammlungslisten spätestens 8 Wochen nach deren Empfang mit Angabe darüber, welche Strafe (Geldstrafe, im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe) rechtskräftig überlesen resp. vollstreckt ist und welche Sache an das Gericht überwiesen, an den Schulvorstand abzugeben, die eingegangenen Strafgebühren aber an den Rendanten der Schulleihe abzuliefern. Der Schulvorstand, resp. der Rendant der Schulleihe hat die Festsetzung der Strafen, resp. die Einziehung derselben durch die Ortspolizeibehörde, event. das Gericht zu verfolgen, und nöthigenfalls ins Angelegenheit zu erstatten.

11. Die KreisSchulinspektoren haben bei den Schulrevisionen von dem ordnungsmäßigen Verfahren der Lokalschulinspektoren und Schulvorstände Kenntniß zu nehmen und etwaige Unordnungen zu rügen und bei uns zur Sprache zu bringen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, das Verfahren bei Schulversammlungen in Privatschulen betreffend.
Vom 12. September 1876.

Magdeburg, den 12. September 1876.

Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Berordnung über das Verfahren bei Schulversammlungen vom 3. November 1873 bestimmen wir hiermit hinsichtlich der Privatschulen, daß die Vorsteher derselben verpflichtet sind, nach Maßgabe der Bestimmung zu Nr. 7 die Versammlungslisten zu führen und bei nicht entschuldigten Schulversammlungen die Eltern, Vormünder oder Pfleger der betreffenden Kinder dahin zu warnen, daß die letzteren bei wiederholten nicht entschuldigten Versammlungen die Privatschule verlassen und der öffentlichen Schule ihres Wohnortes überwiehen werden müßten. Die Vorsteher der Privatschulen haben ein Exemplar der Versammlungslisten am Schluß jeder Woche durch den betreffenden Orts-Schulinspektor mit dem Vermerk über die geschehene Warnung der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat, sobald in einem Vierteljahr dreimal ungedacht der erfolgten Warnung unentschuldigte Versammlungen eines Schulkindes vorgekommen sind, die Ueberweisung desselben an die öffentliche Schule zu bewirken.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königreich Sachsen.

D. Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare.
Vom 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 18, Spalte 279.)

§. 20. Pädagogik. Klasse III.: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Katechetische und methodologische Anweisungen und Uebungen.

Klasse II.: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in Klasse III. Begonnenen und Unterrichtslehre.

Klasse I.: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Erziehungsslehre, Geschichte der Pädagogik.

§. 21. Klasse III. Den Zöglingen ist von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, Musterlektionen in der Übungsschule beziehentlich auch in Klasse VI. des Seminars beizuwohnen.

Klasse II. und I., je 4 Stunden wöchentlich für jeden Zögling. Anhören von Musterlektionen. Unterrichtsvertheilung unter Aufsicht. Kritische Besprechung der von Seminaristen gehaltenen Lektionen; nach Befinden in Klasse I. Theilnahme an einzelnen, die Übungsschule betreffenden Konferenzen.

§. 22. Am Schluß des Seminarcurus muß Einsicht in die Funktionen, Kräfte und Geleße des Seelenlebens und eine oberflächliche Kenntniß der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einfluß der Schulfunde, sowie ein geschichtlicher Ueberblick über das ganze Schul- und Erziehungswesen, in praktischer Beziehung genügende Fertigkeit in der Anwendung der für das Lehrverfahren überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände insbesondere gültigen Regeln gewonnen sein.

§. 23. Musikunterricht. Der musikalische Unterricht erstreckt sich auf folgende Zweige desselben:

- Gesangunterricht mit Anweisung zu erprießlicher Ertheilung desselben in der Volksschule;
 - Harmonielehre, Violin-, Klavier- und Orgelspiel.
- Wegen Dispensation der Schüler der oberen fünf Klassen von dem Unterrichte unter b siehe §. 58, al. 2 des Geleßes. Als obligatorische Unterrichtsgegenstände gelten in allen Klassen der Gesangunterricht, in Klasse VI. die Harmonielehre, in Klasse VI., V. und IV. auch das Violinspiel.

In einem Kirchschulamate werden nur solche Lehrer zugelassen, welche, wenn sie auf einem Seminare vorgebildet sind, den vollständigen Unterricht in der Musik genossen haben und die volle Befähigung dazu in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichtes durch ihre Prüfungszeugnisse nachweisen können.

§. 24. Klasse VI.: 6 Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden. Elementare Musiklehre, Violin- und Klavierpiel je 1 Stunde.

Klasse V.: 4 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Klavierpiel je 1 Stunde.

Klasse IV.: 4 (7) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Klavierpiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Klasse III.: 3 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Klavierpiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Klasse II. und I., je 3 (5) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Orgelspiel je 1 Stunde.

In denjenigen Klassen, in welchen der Unterricht im Violin- beziehentlich Klavierpiel in Begall kommt, ist den Zöglingen ausreichende Gelegenheit zur Uebung auf den betreffenden Instrumenten zu geben. Auch sind von Zeit zu Zeit durch den Musiklehrer Prüfungen zu veranstalten.

§. 25. Für diejenigen Schüler, welche den vollständigen Musikunterricht genossen und sich für den Kirchendienst vorbereiten haben, gilt als Lehrziel die für eine würdige Verwaltung des Kirchendienstes in allen Städten erforderliche musikalische Tüchtigkeit.

§. 26. Schreibunterricht. Klasse VI.: 2 Stunden wöchentlich. Deutsche Schrift.

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Lateinische (englische) Schrift.

Klasse IV. und III., je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift. Methodische Uebungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Volksschule. Taktus nach Herze.

In allen Klassen des Seminars streng ist darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

§. 27. Lezziel. Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift, besonders zu dem Zwecke, den Schüler zu Ertheilung des Schreibunterrichts in der Volksschule zu befähigen. §. 28. Stenographie. Der Unterricht in der Stenographie ist nur fakultativ und wird nur an Schüler der V., IV. und III. Klasse in je 2, 2 und 1 Stunde ertheilt.

Er umfaßt für Klasse V. und IV., welche in der Regel kombiniert werden, Lautschreiblehre einschließlich der Lautverbindung mittelst kalligraphischer Uebungen; Lesen und Uebersetzung; Orthographielehre.

In Klasse III. tritt Einübung der Vorträgen und Uebung im Schnellschreiben hinzu.

§. 29. Turnen. Da der Seminar-Turnunterricht nicht bloß das leibliche Wohlbefinden der Jüglinge und ihre körperliche Kraft und Antheiligkeit fördern, sondern auch sie befähigen soll, Unterricht im Turnen zu ertheilen, so sind Dispensationen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur vorübergehend und in der Weise zulässig, daß die Jüglinge zwar von der Theilnahme, nicht aber von der Anspannung derselben in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Die Dispensation ertheilt der Direktor.

Kombination der Klassen ist nur in außer den Unterrichtsstunden etwa angelegten, in die Freizeit der Schüler fallenden fakultativen, sogenannten Kürturnstunden statthaft.

§. 30. Klasse VI. und V., je 3 Stunden wöchentlich. Vorberühend Gemeinübungen, um die Schüler gleichmäßig auszubilden und mit der musterartigen Lehrart praktisch vertraut zu machen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Terminologie, das Wesen der Turnarten und die Geseze der Uebungsformen.

Klasse IV. und III., je 3 Stunden wöchentlich. Turnische Uebungen, besonders zu dem Zwecke, die Fertigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu erhöhen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Entwicklung des Lehrstoffes in Reihen und Gruppen.

Klasse II. und I., je 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der turnerischen Uebungen. Anwendung des Geleserten bei Lehrversuchen. Im Anschlusse: Einführung in die Methodik des Turnunterrichts, in die dem Turnlehrer nöthigen Hilfskenntnisse und in die Turnliteratur.

§. 31. Als Lezziel gilt die Befähigung, den Turnunterricht in dem für alle Klassen der einfachen und mittleren, sowie für die Unterlassen der höheren Volksschule erforderlichen Umfange zu ertheilen.

Zeugnisse über die Befähigung zur Unterrichtsertheilung für die Oberklassen der höheren Volksschule müssen durch eine besondere Fachprüfung erworben werden.

§. 32. Freihandzeichnen. Klasse VI.: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Elemente durch Kopfenunterricht.

Dann folgt Einzelunterricht nach Herdicks Vorlagenwerk.

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Uebungen nach Herdike. Darstellung plastischer Formen nach

Gypsvorlagen. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengezeze.

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetztes Zeichnen nach plastischen Vorlagen.

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. Zeichnen von Körpern nach den Dupuis'schen Drahtmodellen. Erklärung der perspektivischen Erscheinungen. Darstellung von geometrischen Körpern, einzeln und in Gruppen, eventuell mit Licht und Schatten (im Sinne Peter Schmidts). Erklärung der Prinzipien des Zeichenunterrichts.

Bis hierher ist der Unterricht obligatorisch. In Klasse II. und I. wird er zwar ebenfalls obligatorisch, aber nur als Uebung ihres durch eine albertverjährlich unter Anleitung des Lehrers zu fertigende Probearbeit, womit der Schüler die Erlolge seiner Fortschrittsbefreiungen nachzuweisen hat, theils durch Unterricht in der Seminarübungsschule bis zum Abschluß des Gesamtunterrichts vorgezogen.

Für weiterführende Schüler ist vorwiegend in's Auge zu fassen: Linearperspektive und deren praktische Anwendung; weitere Studien nach plastischen Modellen; Zeichnen von Einzelarbeiten nach der Natur, z. B. Pflanzen oder Theilen von solchen, Thierkörpern u., überhaupt solchen Objekten, welche nimmere die künstlerische Bildung dieser Seminaristen fördern, wozu auch einige Uebungen im Skizziren zu rechnen sind; kunstgeschichtliche Notizen, soweit sich solche auf die Entwicklung der Hauptstadien beziehen u.

Geometrisches Zeichnen. Klasse II.: 1 Stunde wöchentlich. Konstruktionen in der Ebene.

Klasse I.: 1 Stunde wöchentlich. Darstellung von Körpern in Grund und Aufriss. Nach Befinden Drehung gegen die Projektionsebenen. Darstellung von Flächen und räumlichen Linien in der wahren Größe. Abwickelungen. Kegelschnitte.

§. 33. Lezziel. Sicherheit in der Auffassung, Geschid zur Darstellung und Geschmad bei Beurtheilung dargestellter Formen, vornehmlich zu dem Zwecke, den Schüler zur Ertheilung des Zeichenunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

§. 34. Stundentabelle.

	Stundenzahl.																		
	St. VI. est. fac.	St. V. est. fac.	St. IV. est. fac.	St. III. est. fac.	St. II. est. fac.	St. I. est. fac.	Summa. est. fac.												
Religion	4	—	4	—	4	—	4	—	3	—	23	—							
Deutsche Sprache	3(4)	—	3(4)	—	3(4)	—	3(3)	—	3(3)	—	19(25)	—							
Latein. Sprache	7(6)	—	7(6)	—	5(4)	—	4(3)	—	2(2)	—	27(23)	—							
Geographie	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—							
Geschichte	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	12	—							
Naturgeschichte	2	—	2	—	3	—	2	—	2	—	7	—							
Naturlehre	2	—	2	—	3	—	2	—	2	—	7	—							
Arithmetik u. Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—					
Handarbeit	4	—	4	—	5	—	4	—	5	—	14	—							
Schulpraxis	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—							
Gesang	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	18	—							
Musik	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5	—					
Dramat.	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	3	—							
Spiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—					
Schreiben	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	6	—							
Stenographie	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	5	—							
Turnen	3	—	3	—	3	—	3	—	2	—	16	—							
Zeichnen	2	—	2	—	2	—	2	—	1	—	10	—							
Stundenzahl bei einzeln. Klassen	36	1	35	4	34	5	35	4	35	2	30	2	205	18					
	37		39		39		39		37		32		223						

§. 35. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Ver-

theilung des Lehrstoffes und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedenen Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erfordern läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

§. 36. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Übungsbüchern ist auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das Zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Diktiren möglichst vermieden werde.

Zur Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 37. Keinem Seminare darf es an den erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln fehlen. Hierzu gehören Bibliotheken zum Gebrauche für die Lehrer sowie zum Privatstudium und zur Lectüre für die Schüler, Veranschaulichungsmittel für Seminar- und Übungsschule für den mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und historischen Unterricht, Vorlesebücher beziehentlich Modelle für den Schreib- und Zeichenunterricht, musikalische Instrumente und eine musikalische Bibliothek, Apparate und sonstige Lehrmittel für den Turnunterricht.

§. 38. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch einzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Directors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

B. A u f n a h m e.

§. 39. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Director in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugniß,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874), §§. 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875 (Seite 167 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875),
3. ein Zeugniß über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. ein Zeugniß über die kirchliche Zugehörigkeit,
5. ein ausführliches Gesundheitszeugniß eines approbirten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, zu Beginn des Schuljahres nach Ostern, wird von dem Director öffentlich bekannt gemacht.

Bewerber, welche an offensbaren Entstellungen leiden, desgleichen Solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzulehnen.

§. 40. Die Aufnahme von Zöglingen geschieht in der Regel mit deren 14., in keinem Falle vor vollendetem 13. Lebensjahre.

Aspiranten, welche von einer anderen höheren Lehranstalt oder aus einem anderen Lebenskreise sich dem Lehrberufe zuwenden wollen, können bis zum vollendetem 18. Lebensjahre ohne Dispensation der obersten Schulbehörde, in höherem Alter nur nach eingeholter Erlaubniß der obersten Schulbehörde zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Ihre Aufnahme ist nur zulässig, wenn sie im früheren Falle die Reife zum Eintritte in die IV., im letzteren Falle die zum Eintritte in die III. Klasse nachgewiesen haben.

Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte theilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt in der Regel nur auf Widerruf.

§. 41. Der Grad der Vorbildung, welcher zur Aufnahme in die VI. Klasse nachzuweisen ist, wird im Allgemeinen durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule gesteckt ist.

Vorbedenkt erwünscht ist außerdem einige Uebung im Violin- oder Klavierpiel.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienten nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehramt in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

§. 42. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtsjahres ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Directors in Gegenwart und unter Theilnehmung des gesammten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchenden Schüler hat der Director ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

§. 43. Die in der Prüfung als aufnahmefähig Erkannten sind einer sorgfältigen Untersuchung durch den Seminararzt zu unterwerfen und nur dann aufzunehmen, wenn die Aufnahme nach dem Ergebnisse der Untersuchung unbedenklich ist.

Dieses Ergebnis ist in dem Prüfungsprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Angenommenen sind in ein Hauptbuch einzutragen. Jeder Zögling, gleichviel ob In- oder Ertrener, beziehentlich der gesetzliche Vertreter desselben, hat bei Aufnahme in das Seminar einen Hovers, wie folgt, anzuschreiben:

Ich verpflichte mich, bei meinem Eintritte in das Seminar zu N. N. nach Vereinbarung meiner Ausbildung in demselben oder einem anderen öffentlichen sächsischen Seminare unweigerlich jede Hülfelehre- oder Vitarstelle im Königreiche Sachsen, welche mir namens der obersten Schulbehörde übertragen werden wird, anzunehmen und bis zur Erlebung der Wahlfähigkeitsprüfung zu verwalten, und erkläre mich für verbunden, im Weigerungsfalle für jedes im Seminare zugebrachte Jahr die Summe von 120 Mark an die Kasse des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden einzuzahlen.

Desgleichen verpflichte ich mich zur Zahlung von 120 Mark für jedes im Seminare zugebrachte Jahr für den Fall, daß ich dasselbe vor Beendigung meiner Ausbildung zum Lehrer freiwillig verlasse, ohne durch meinen Gesundheitszu-

stand oder sonstige zwingende Gründe, über deren Zulässigkeit die Entscheidung lediglich der obersten Schulbehörde zusteht, dazu geneigt zu sein.

N. N., den

N. N.

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen genehmigt hierdurch dessen vorstehende Erklärung.

N. N., den

N. N.

Bei Verzögerung dieses Reverses ist von der Aufnahme abzusehen.

Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahres Eintretenden ist als ein feierlicher Akt in Gegenwart des Lehrerkollegiums beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülerröthens vom Direktor zu vollziehen.

C. Halbjahres- und Jahresprüfungen.

§. 44. Jährlich zweimal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahres ist eine Prüfung aller Klassen der Anstalt abzuhalten.

§. 45. Die Michaelisprüfung wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten* abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die vor Oitern abzubaltende Jahresprüfung wird in den Klassen VI.—II. schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen voranzugehen, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten fertigirt und zenisirt während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung, zu welcher bei den in §. 67, des Gesetzes bezeichneten Seminaren die Aufsichts- beziehentlich die Kolllaturbehörde einzuladen ist, findet in Gegenwart des gesammten Lehrerkollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Klassen auf die Zeit von 2—3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrerkollegium in einer Konferenz die Zensuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

Diese Zensuren sind nach den Graden:

vorzüglich	= 1	} bezüglich der Fortschritte,
recht gut	= 2	
gut	= 3	
ziemlich gut	= 4	
genügend	= 5	
ungenügend	= 6	

und

zur besonderen Zufriedenheit	= 1	} bezüglich des Fleißes und sittlichen Verhaltens
zur Zufriedenheit	= 2	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit	= 3	
unbefriedigend	= 4	

zu ertheilen, in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Zensurbuch einzutragen und den Eltern jedes Schülers zu überfenden.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Zensuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen z. B. über Schulverhältnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Lehrvertrufes ganz unzureichende, oder auch für einzelne Fächer ausgedehnte Fähigkeiten u. beizufügen.

Für die erste Klasse tritt an Stelle der Jahresprüfung die Schulamtskandidatenprüfung (§. 66, al. 1 des Gesetzes).

§. 46. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebniß der Jahresprüfung wird die Verlegung der Zöglinge in höhere Klassen oder deren Verbleiben in der Klasse durch das Lehrerkollegium festgesetzt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fortschritten die Zensur „ungenügend“ erhalten oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Verlegung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14, al. 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Zensur „unbefriedigend“ erhalten.

D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§. 47. Gegenstand der Regelung in der nach §. 13 des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitschüler und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlic der Vorschriften über die häuslichen Pflichten, und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Bad-, Speisräumen u. s. f. erforderlichen Bestimmungen; Garantien für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlektüre, Studirtage, Ausgänge; Ertheilung von Privatunterricht, Beurteilungen, Annahme von Freistichen und die Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

E. Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare. Som 29. Januar 1877.

A. Lehrordnung.

§. 1. Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren umfaßt:

Religion,	} Sprache und Literatur,
Deutsche	
Französische	
Englische	
Geographie,	
Geschichte,	} Naturwissenschaften und zwar: Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und Naturlehre (Elemente der Physik und Chemie), Arithmetik, Formen- und Raumlehre, Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik, Musik, Zeichnen, Schreiben, Turnen, Malarbeiten, Stenographie.
Naturwissenschaften und zwar: Naturbeschreibung	
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie)	
und Naturlehre (Elemente der Physik und Chemie),	
Arithmetik,	
Formen- und Raumlehre,	
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie	
und Logik,	
Musik,	
Zeichnen,	
Schreiben,	
Turnen,	
Malarbeiten,	
Stenographie.	

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierpiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

§. 2. Der Unterricht wird, vorbehaltlich §. 69, al. 3 des Gesetzes und §§. 14 und 26 gegenwärtiger Verordnung, in 5 Jahreskursen und dem entsprechend in 5 aufsteigenden Klassen ertheilt.

§. 3. Die Schülerzahl einer Klasse darf über 25 nicht ansteigen (§. 70, al. 2 des Gesetzes).

§. 4. Keine Klasse darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in facultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt (§. 70, al. 2 des Gesetzes).

Die obligatorischen Lehrfächer sind symmetrisch und so zu vertiefen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden soweit nur möglich auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glodenschlage zu beginnen und mit dem Glodenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Ueber Vertiefung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden Lehrplane

§. 5. Religion. Anforderung: Sicherheit in den hauptsächlichsten biblischen Geschichten und den 5 Hauptstücken.

Klasse V.: 3 Stunden wöchentlich. Einleitung zum Katechismus und Erklärung der 5 Hauptstücke, hauptsächlich auf Grund der biblischen Geschichte. Die erforderlichen Bibelgespräche und Kirchenlieder.

Klasse IV.: 3 Stunden wöchentlich. Bibelerklärung als Leitfaden der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Geographie Palästina's.

Klasse III.: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre, behufs tieferer Erkenntnis des christlichen Glaubens und zur Befestigung im christlichen Leben zugleich mit apologetischer Behandlung der die Zeit bewegenden religiös-sittlichen Fragen und unter Berücksichtigung der kirchengeschichtlichen Entwicklung.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre. Fortsetzung und Beendigung des in voriger Klasse Begonnenen. Bibelerklärung. Hervorragende Stellen aus den Evangelien, insbesondere dem Evangelium Johannis, sowie aus den Paulinischen Briefen zur Befestigung in den Glaubens- und Sittenlehren.

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. Kirchengeschichte als Zusammenfassung und Wiederholung der in der Glaubens- und Sittenlehre behandelten Stücke.

Am Schluß des ganzen Curfus soll jede Schülerin des Seminars durch die Reifeprüfung nachzuweisen im Stande sein, daß sie mit dem Lehr- und Gesichtsinhalte der heiligen Schrift, mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung, wie mit den Hauptthaten der Geschichte der christlichen Kirche vertraut ist.

§. 6. Deutsche Sprache. Anforderung: Korrektes Lesen. Gründliche Kenntniß der Hauptregeln der Wort- und Satzlehre und Sicherheit in der Orthographie.

Klasse V.: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Uebersichtliche Darstellung und Einübung der Formenlehre mit Einschluß orthographischer Uebungen.

Klasse IV.: Erläuterung von Lesebüchern nach Inhalt und Form. Literaturbilder. Uebung im Deklamiren und Erzählen. Styl. Vespredung der Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten und ihrer Korrekturen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Klasse IV.: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Uebersichtliche Darstellung und Einübung der Satzlehre.

Klasse V.: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Uebersichtliche Darstellung und Einübung der Satzlehre.

Klasse III.: 3 Stunden wöchentlich. Lektüre. Erläuterung schwererer Lesestücke nach Inhalt und Form unter steter Bezugnahme auf die Grammatik. Literaturbilder. Uebungen im Deklamiren und Vortragen.

Styl. Anleitung und Uebung im Auffinden, Ordnen und Disponiren selbstständiger Gedanken über gegebene Themata. Monatlich eine schriftliche Arbeit.

Klasse II.: 3 Stunden wöchentlich. Literatur und Literaturgeschichte. Die älteste und die alte Zeit (4. Jahrhundert bis 1624). Lektüre von Musterstücken.

Styl. Grundzüge der Stillehre. Monatlich eine schriftliche Arbeit über ein nur in den Hauptzügen besprochenes Thema.

Klasse I.: 3 Stunden wöchentlich. Literaturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lektüre. Freie Vortragsübungen. Fortsetzung der Stillehre. Sechs freie schriftliche Arbeiten jährlich.

Von den Examinandinnen wird erfordert, daß sie sich mündlich wie schriftlich korrekt und gewandt auszudrücken wissen, daß sie die Grammatik gründlich kennen, mit Literatur und Literaturgeschichte im Allgemeinen sowohl, als besonders mit den wichtigsten Werken der klassischen Perioden bekannt sind.

(Fortsetzung folgt.)

Die „Deutsche Schulleitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Edward Keller.

enthält in Nr. 18: Amtliches. Leitartikel: Die Verwaltung des Staats des Mittelalters; der geistlichen u. Angelegenheiten im preuss. Hause der Abgeordneten. Die dritte Generalversammlung des deutschen Arbeiterbundes zu Leipzig. Berichtsprotokolle: Berlin (Stellung der Reichsbehörden. Austritt aus der kath. Kirche und Beziehung von den Schulbehörden. Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer. Resolutionen der Gymnasialdirektoren. Präparanden als Ausbildungsleiter. Lebensversicherungsgesellschaften. Personalien. Verhältnisse der Lehrer an Landwirtschaftsschulen); Opatowitz (Verkaufte Dorfkirche); Oranien u. D. (Anliegen der Schule an heissen Sommertagen); Aus der Front. (Zuletzt Beziehung des Anstalters); und der Großschiffbauernfeld (Schulverhältnisse in Gersfeld. Hauptkonferenz); Hannover (Lehrer-Versammlung. Beitragsunterstützung); Pilsen (Anliegen kath. Festtage); Coblenz (Zurücktritt in den Volksschulen); Kassel (Wahrung des Zusammenhangs. Verbesserung von Schulangelegenheiten); Essen (Kruppsche Schmelzhütte); Dresden (Vermittlungsstellung. Große Zahl von Lehrern); Weiden (Kirchenschule). Bericht über die in Berlin am 10. April 1877. Abg. Vereinigungen. Sakrale Lehrereisen. Anzeigen. Die Zeitschrift (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherrinnen) enthält: Bericht über die Verammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherrinnen am 10. April 1877. Ueber italienische Kunstschüler von Ell. Förster.

Soeben erschien im Verlage von J. Neumeister in Gießen:

Die

gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands.

Reisestudien und Reformvorschlüge

auf Grund eines

den Königl. Preuss. Ministerien des Kultus und Handels
eingereichten Reifeberichts

ausgearbeitet von

Dr. Rudolf Nagel,

Oberlehrer, Dirigent der gewerblichen Fortbildungsschule in Elbing.

Mit 11 Anlagen.

Preis 3 Mark.

[43]